

# RS Vfgh 1995/10/5 B2759/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages wird ausgeführt, daß der Beschwerdeführer bei Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung sein Arbeitsverhältnis im Inland auflösen müßte und seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an seine Familienangehörigen nicht mehr nachkommen könnte.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2759.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10048995\_95B02759\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)